

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 266/11 B

L 7 AS 3950/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AS 3605/07 (SG Ulm)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Stadt Ulm,

Kornhausplatz 4, 89073 Ulm,

2. Bundesagentur für Arbeit,

Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 20. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Rechtsmittelverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt von den Beklagten Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat den beschrittenen Rechtsweg für nicht zulässig erachtet und den Rechtsstreit durch Beschluss vom 20.12.2011 an das Landgericht Ulm verwiesen. Die Beschwerde hat das LSG nicht zugelassen. Hiergegen hat der Kläger mit einem am 22.12.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) per Telefax eingegangenen Schreiben vom selben Tag "Berufung" eingelegt.
- 2 Das Rechtsmittel ist unzulässig. Es ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) liegt hier nicht vor. Das LSG hat die Beschwerde ausdrücklich nicht nach § 17a Abs 4 Satz 4 GVG zugelassen. Eine Nichtzulassungsbeschwerde hiergegen findet nicht statt. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

